

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 18.08.2015
BV-0074/2015
öffentlich

Amt:	Regiebetriebe Naherholung/Sportstätten
Bearbeiter:	Bernd Fricke

Datum:	18.08.2015
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Betriebsausschuss Wohnungswirtschaft	16.12.2015							
Gemeinderat	17.12.2015							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Bestellung des Stellvertreters des Leiters Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft

Beschluss

Der Betriebsausschuss bestellt Herrn Heiko Doberan zum Stellvertreter des Betriebsleiters für den Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft“.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26 September 2013 Herrn Meseberg durch Beschluss auf weitere fünf Jahre als Betriebsleiter bestellt.

Die „offizielle“ Bestellung eines Stellvertreters hat es bislang nicht gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) regelt die Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung. Zwingender Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist eine bindende Vertretungsregelung für die Mitglieder der Betriebsleitung.

Da die Betriebsleitung des Eigenbetriebs „Wohnungswirtschaft“ nicht aus mehreren Personen besteht, bedarf es einer Geschäftsordnung nicht. Da eine Vertretungsregelung auch in anderer Weise erfolgen kann, ist eine solche nicht zwingend.

Für die Bestellung eines Stellvertreters des Betriebsleiters ist der Betriebsausschuss zuständig. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 3 EigBG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 6 und 7 EigBG. Die Vertretungsregelung wird, wie oben dargestellt, in der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung geregelt. Über die Geschäftsordnung beschließt der Betriebsausschuss gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 6 EigBG. Außerdem ist der Betriebsausschuss für alle sonstigen wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 EigBG). Die Bestellung des stellvertretenden Betriebsleiters dürfte eine solche Angelegenheit sein. Mangels einer anderen Zuständigkeitsregelung (Betriebsleiter, Gemeinderat) verbleibt die Zuständigkeit des Betriebsausschusses.

Als Stellvertreter des Betriebsleiters wird der Bereichsleiter Finanzen, Herr Heiko Doberan, vorgeschlagen.

Begründung für Status „nicht öffentlich“:
entfällt

Rechtsgrundlage
Eigenbetriebsgesetz

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«25,00»
-------------------------------	---------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	Eigenanteil zogene Einnahmen (i.d.R.= Kreditbedarf)	Objektbe- zogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge)
		€	€

im Ergebnishaushalt

- JA
- NEIN

im Finanzhaushalt

- JA
- NEIN

betreffende
Buchungsstelle